

# RS UVS Steiermark 1992/07/15 30.6-106/92

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.07.1992

## Rechtssatz

Essentielles Tatbestandsmerkmal ist im Sinne des § 44 a Z 1 VStG bei Nichterfüllung des Abschußplanes, daß dem Beschuldigten die Nichterfüllung innerhalb der nach § 56 Abs 6 des Stmk Jagdgesetzes gesetzten Nachfrist vorgeworfen wurde.

## Schlagworte

Abschußplan Stmk Jagdrecht

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)